

## **MONTENEGRO**

### **Verordnung über pflanzengesundheitliche Vorschriften für die Durchführung amtlicher Kontrollen bei Verpackungsmaterial aus Holz**

(Pravilnik o fitosanitarnim mjerama prilikom vršenja službenih kontrola drvenog materijala za pakovanje)

Quelle: Amtsblatt Montenegros Nr. 13 von 2025

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Montenegrinischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft; 19.03.2025)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

### **Verordnung über pflanzengesundheitliche Vorschriften für die Durchführung amtlicher Kontrollen bei Verpackungsmaterial aus Holz\***

#### **Gegenstand**

##### Artikel 1

Diese Verordnung enthält Vorschriften für die Durchführung amtlicher Kontrollen bei zur Stützung, zum Schutz oder zur Beförderung einer Ware, die in das Gebiet Montenegros verbracht wird, bestimmtem Verpackungsmaterial aus Holz oder Holzserzeugnissen (mit Ausnahme von Papiererzeugnissen).

#### **Ausnahmen vom Geltungsbereich**

##### Artikel 2

Maßnahmen gemäß Artikel 1 gelten nicht für Verpackungsmaterial aus Holz, für das Ausnahmen gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen Nr. 15 vorgesehen sind.

#### **Maßnahmen für die Einfuhr von Verpackungsmaterial aus Holz in das Staatsgebiet Montenegros**

##### Artikel 3

Holzverpackungsmaterial darf in das Staatsgebiet Montenegros eingeführt werden, sofern es:

- 1) einer oder mehrerer anerkannter Behandlungen gemäß den Anforderungen des Anhangs 1 des ISPM Nr. 15 unterzogen wurde;
- 2) eine Markierung gemäß Anhang 2 des ISPM Nr. 15 trägt, mit der die Behandlung gemäß Absatz 1 dieses Artikels bestätigt wird.

#### **Überwachungsplan für Verpackungsmaterial aus Holz**

##### Artikel 4

...

## **Besondere amtliche Kontrollen bei Verpackungsmaterial aus Holz unter zollamtlicher Überwachung**

Artikel 5

...

## **Meldung der Ergebnisse besonderer amtlicher Kontrollen**

Artikel 6

...

## **Maßnahmen bei Verstößen**

Artikel 7

Der Pflanzenschutzinspektor ordnet die Vernichtung, Zurücksendung oder Sonderbehandlung von Verpackungsmaterial aus Holz an, das Artikel 3 dieser Verordnung nicht entspricht.

Die Vernichtung von Verpackungsmaterial aus Holz wird so gehandhabt, dass die Ausbreitung von Quarantäneschädlingen verhindert wird.

Wenn der Pflanzenschutzinspektor oder der für die Sendung, in der Verpackungsmaterial aus Holz vorhanden ist, verantwortliche Unternehmer nicht vorschriftsmäßiges Verpackungsmaterial aus Holz gemäß Artikel 3 dieser Verordnung an einen Ort außerhalb des Staatsgebiets Montenegros zurücksendet, bleibt die Sendung, in der dieses Verpackungsmaterial aus Holz vorhanden ist, bis zum Verlassen des Gebiets Montenegros unter zollamtlicher Überwachung.

## **Aufgeschobene Anwendung**

Artikel 8

Die Bestimmungen des Artikels 6 Absatz 1 Punkt 2 dieser Verordnung gelten ab dem Tag des Beitritts Montenegros zur Europäischen Union.

## **Inkrafttreten**

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am achten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt Montenegros in Kraft.

\* Mit dieser Verordnung wird die Delegierte Verordnung (EU) 2019/2125 der Kommission vom 10. Oktober 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Durchführung besonderer amtlicher Kontrollen bei Verpackungsmaterial aus Holz, für die Meldung bestimmter Sendungen und für bei festgestellten Verstößen gegebenenfalls zu ergreifende Maßnahmen umgesetzt.

Nr. 04-313/25-416

Podgorica, 25. Januar 2025

Der Minister

**Vladimir Joković, s.r**